

wir erklären recht:



**Dr. Friedrich und Partner
Rechtsanwälte mbB**

Dr. Ingo Friedrich
Rechtsanwalt
Schlichter der Rechtsanwaltskammer Frankfurt

Uwe Friedrich
Rechtsanwalt
Notar a. D.

MERKBLATT : VORSORGEVOLLMACHT 2017

Dieses kostenfreie Merkblatt soll über die gesetzlichen Neuregelungen zum 17.6.2017 und 22.7.2017 betr. Vorsorgevollmachten allgemein und praxisnah unterrichten. Es kann und soll anwaltliche Beratung nicht ersetzen. Durch seine Aushändigung und Entgegennahme allein wird ein Anwaltsauftrag nicht begründet oder bestätigt! Es ist mit Stand vom 01.08.2017 sorgfältig erarbeitet. Äußerst vorsorglich schließen wir im Zusammenhang mit Text und Zurverfügungstellung dieses Merkblatts jegliche Haftung für etwaige leicht fahrlässige Pflichtverletzungen durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen aus; nach gesetzlicher Vorschrift unberührt ist eine Haftung für etwaige pflichtwidrige Verletzung wesentlicher (Kardinal-) Pflichten oder von Leben, Körper oder Gesundheit; dies gilt auch für etwaige deliktische Ansprüche. Das Merkblatt unterliegt dem Urheberrecht unserer Partnerschaft. F:\000MB\MB Vorsorgevollmacht 2017

Vorsorgevollmacht: Überarbeitungsbedarf durch neue Gesetze

Der Gesetzgeber arbeitet unermüdlich für das Wohl der Bürger – und hält sie damit „auf Trab“. So sind durch **zwei Gesetze neue Regeln** für: **1. wichtige Inhalte der Vorsorgevollmacht am 22.7.2017** und **2. das auf die Vollmacht anzuwendende Recht am 17.6.2017 in Kraft getreten**, die jede/r Vollmachtgeber/in beachten sollte:

1. Vor allem das schwierige Gebiet eines **ärztlichen Eingriffs gegen den natürlichen Willen des Patienten**, einer sogenannten „**ärztlichen Zwangsmaßnahme**“, wurde zum Wohl des Patienten erweitert und mit insgesamt sieben Voraussetzungen genauer und sicherer geregelt. Das Bundesverfassungsgericht hatte durch Beschluss vom 26.7.2016 die frühere Rechtslage moniert und dem Gesetzgeber unverzügliche Neuregelung aufgegeben. Ärztliche Zwangsmaßnahmen dürfen (nach wie vor) nicht ambulant, können aber auch in einem hierfür geeigneten Krankenhaus erfolgen, wohin der Betroffene ggf. unter gleichen Voraussetzungen zwangsweise verbracht werden kann. In keinem Falle dürfen sie einer Patientenverfügung des Vollmachtgebers oder seinem mutmaßlichen Willen widersprechen.

Wichtig: Die Vollmacht wirkt aber jedenfalls für die neu zulässigen(!) Maßnahmen nur, wenn sie die Einwilligung in diese „Maßnahmen ausdrücklich umfasst“. Ist dies nicht oder nicht ausreichend der Fall, wäre die Vollmacht insoweit wirkungslos: der Bevollmächtigte könnte also hiernach nicht zum Wohl des Vollmachtgebers handeln. Ggf. wäre dann ein gerichtliches Betreuungsverfahren erforderlich (welches aber an sich durch eine Vollmacht ja gerade vermieden werden soll !)

Verfassung und Druck: **Rechtsanwalt Uwe Friedrich, Notar a.D.** (1969-2009),

Erbrecht, Vorsorgerecht, Immobilienrecht, für:

Dr. Friedrich und Partner Rechtsanwälte mbB, D-64832 Babenhausen, Südring 29,
TEL 06073/7272-0, FAX -25, ra@dr-friedrich-partner.de, www.dr-friedrich-partner.de

Eingetragen im Partnerschaftsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main zu Nr. 1828

Bei dieser Gelegenheit wollte der Gesetzgeber die **Verbreitung von Patientenverfügungen** durch die neue Bestimmung fördern, der Bevollmächtigte solle den Vollmachtgeber in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit hinweisen, eine solche zu errichten, und ihn auf dessen Wunsch hierbei unterstützen.

2. Weiter wurden neue Bestimmungen dazu eingeführt, **welches Recht auf die Vollmacht im Ausland anzuwenden ist. Wer auf jeden Fall** (z.B. schon für einen Urlaub im Ausland) **deutsches Recht auf Ausübung der Vollmacht angewendet sehen möchte, kann (und muss) a) das deutsche Recht ausdrücklich wählen, soweit** das zulässig ist, und **b) dafür sorgen, dass dies dem Bevollmächtigten und dem Vertragspartner bekannt ist/wird.**

Einzelheiten sind zu umfangreich, als dass sie in einem solchen Beitrag dargestellt werden könnten. Interessierte können sich im Internet informieren:

Zu 1. betr. Inhalt der Vorsorgevollmacht: „Gesetz zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten“ vom 17.7.2017 (BGBl 2017 I, S.2426), in Kraft seit 22.7.2017: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/795/79586.html>,

zu 2. betr. auf die Vollmacht anzuwendendes Recht: „Gesetz zur Änderung von Vorschriften im Bereich des Internationalen Privat- und Zivilverfahrensrechts“ vom 11.6.2017 (BGBl 2017 I, S.1607), in Kraft seit 17.6.2017: <http://dipbt.bundestag.de/extrakt/ba/WP18/776/77683.html>.

In jedem Fall ist dringend zu empfehlen, unter anwaltlicher Beratung diese neue Rechtslage zu beiden vorgenannten Punkten bei der Errichtung einer Vorsorgevollmacht zu berücksichtigen und bestehende Vollmachten den neuen Gesetzen anzupassen, um unliebsame Rechtsüberraschungen zu vermeiden.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Merkblätter: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung, die aus unserer Webseite <https://www.dr-friedrich-partner.de> kostenfrei heruntergeladen werden können.

Zum Schluss eine Bitte an jede/n Leser/in: Wenn Sie dieses Merkblatt nicht mehr brauchen, werfen Sie es nicht weg: geben Sie es weiter an jemanden, den es interessieren könnte. Das ist Ihnen ausdrücklich urheberrechtlich gestattet und erwünscht. Es steckt viel eigene Arbeit und Erfahrung darin – und Sie haben es ja auch kostenlos erhalten. Danke !

Mit freundlichen Grüßen aus Babenhausen !

Rechtsanwalt Uwe Friedrich, Notar a.D. (1969-2009)
für: **Dr. Friedrich und Partner Rechtsanwälte mbB**